

Arbeitspapier Wohnberechtigungsschein

Die bisherigen Regelungen, die in Berlin zu einer Erteilung des WBS gelten, reichen teilweise nicht aus und berücksichtigen andererseits manche Sonderfälle nicht, die aber dringend geregelt werden müssten, um der WBS-Erteilung auch eine wirksame Grundlage zu geben.

Teilweise sind Menschen aus formalen Gründen unberücksichtigt, die aber dennoch ein grundsätzlich lange angelegtes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben. Andererseits gibt es Fälle, bei denen auf die Familie bzw. Die Bedarfsgemeinschaft abgestellt werden müsste, um die Wirksamkeit der WBS-Erteilung für einzelne Familienmitglieder überhaupt erst zu ermöglichen, wenn ein Teil der Familie einen WBS bekommt, ein anderer Teil jedoch ausgeschlossen bleibt und demnach kein Wohnungsbezug in angemessener Größe erfolgen kann, weil der WBS durch Unberücksichtigung von Familienmitgliedern zu klein ausgelegt ist.

Wir haben im Folgenden die Fallgruppen zusammengetragen, die in jedem Fall zukünftig Zugang zum WBS bekommen müssen bzw. Deren konkrete Fälle neu und klar geregelt werden müssen:

Klarstellungen:

Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit erteiltem Visum zum Familiennachzug erhalten unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels immer einen WBS, wenn die ursprüngliche Erteilungsdauer 11 Monate oder mehr betrug.

Für die Verlängerung bzw. Erneuerung eines bereits einmal erteilten WBS spielt die aufenthaltsrechtliche Grundlage keine Rolle mehr hinsichtlich der Frage, ob eine Verlängerung bzw. Neuerteilung erfolgt.

Neu:

Ausländer mit einer erteilten Ausbildungsduldung oder zukünftig auch mit einer Beschäftigungsduldung erhalten einen WBS, da deren Aufenthalt in jedem Fall für mehr als 12 Monate gesichert ist. Jene, denen im Vorgriff auf einen

Ausbildungsduldung eine Ermessensduldung für eine EQ-Maßnahme erteilt wurde, erhalten den WBS aufgrund der absehbar langen Verweildauer ebenfalls.

Ist nach den bisherigen und ergänzten Vorschriften ein Mitglied einer Kern-Familie zur Erteilung eines WBS berechtigt, erhält die gesamte Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft den WBS bzw. werden diese bei der Wohnungsgröße berücksichtigt.

Gleiches gilt für eine erhöhte Wohnungsgröße aufgrund zu erwartenden Familiennachzuges dann, wenn für weitere Familienmitglieder ein Visum zum Familiennachzug erteilt wurde.

Ebenso erhalten Geduldete, die sich seit mehr als 18 Monaten in der Duldung befinden und damit in aller Regel bereits seit mind. 36 Monaten im Land sind, einen WBS, weil sie auf dieser Grundlage auch Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis haben können.

Berlin hilft

Christian Lüder